

Satzung **für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Tabarz** **(Entwässerungssatzung – EWS –)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleiches und andere Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. 2010, Nr. 5, S. 113 ff.) sowie der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 60 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tabarz am 13.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlamm Entsorgung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle), soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.
- (4) Jegliche Eingriffe in die öffentliche Einrichtung ohne Genehmigung der Gemeinde oder seiner Beauftragten sind untersagt.

§ 2 **Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchs stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (Niederschlagswasser).



Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

- Abwasseranlagen** sind sämtliche öffentliche Entwässerungsanlagen, die in Rechtsträgerschaft der Gemeinde Tabarz stehen, z. B. Kanäle, Sammler, Leitungen, Grundstücksanschlüsse, Sonderbauwerke, Regenrückhalteanlagen, Abwasserförderanlagen, Kläranlagen ...
- Kanäle** sind offene und geschlossene Gerinne oder Rohrleitungen, in denen Abwasser aufgenommen und abgeleitet wird, dies sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Schächte und Sonderbauwerke, wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
- Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
- Mischwasserkanäle** sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- Regenwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser, im Einzelfall auch von Fremdwasser.
- Zentrale Kläranlage** ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- Fäkalschlamm** ist die Mischung des gesamten Grubeninhaltes, bestehend aus Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Abwasser, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.
- Klärschlamm** ist der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Anlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung anfallende Schlamm, auch entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt. In Kleinkläranlagen anfallender Schlamm gilt als Klärschlamm in Sinne dieser Verordnung.
- Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)** sind die Leitungen vom Kanal oder von der Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze bzw. Hausanschlussschacht (max. 1 m nach der öffentlichen Grundstücksgrenze) als Übergabestelle.
- Grundstücksentwässerungsanlagen** sind die Gesamtheit der baulichen Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Ableitung, Beseitigung und Behandlung (z. B. Grundstückkläranlagen, Fettabscheider) von Abwasser im Gebäude und auf Grundstücken einschließlich Kontrollschächte, Revisionsschächte, Revisionsöffnungen bis zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. Grundstücksanschlussleitung als Rechtsträgerschaftsgrenze (Übergabestelle); dazu zählen auch Druckentwässerungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Rückstausicherungsanlagen
- Grundstückskläranlagen** sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

- Kleinkläranlagen** sind Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für einen täglichen Abwasseranfall von nicht mehr als 8 m³ und nicht mehr als 50 Einwohnerwerten bemessen sind (§ 2 Nr. 10 ThürWG).
- Direkte Einleiter** sind diejenigen Grundstückseigentümer, die das behandelte Abwasser aus Kleinkläranlagen entweder unmittelbar in ein oberirdisches Gewässer oder durch Versickerung in das Grundwasser einleiten.
- Indirekte Einleiter** sind diejenigen Grundstückseigentümer, die das behandelte Abwasser aus Kleinkläranlagen in die öffentliche Kanalisation einleiten.
- Fremdwasser** sind Einleitungen aus diffusen Quellen, die den Entwässerungsanlagen fern zu halten sind (Drainagewasser / Grundwasser / Wasserhaltungen / Hausdrainagen).
- Fachbetriebe
i. S. d. ThürKKAVO** sind Wartungsbetriebe, die über ein gültiges Zertifikat der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) nach dem Zertifizierungssystem zur Gütesicherung der Wartung von Kleinkläranlagen verfügen und in deren Zertifizierungsverzeichnis veröffentlicht sind (§ 2 Abs. 4 ThürKKAVO).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 9, 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Zentralkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung berechtigt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt,
 2. solange eine Übernahme oder Reinigung des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist,
 3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

 bee

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so in Stand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.

(3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlamm Entsorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar oder nicht sinnvoll ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlamm Entsorgung kann insbesondere für Schmutzwasser und Klärschlamm aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben erfolgen, soweit Schmutzwasser und Klärschlamm in dem Betrieb, in dem sie anfallen, verwertet werden. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde bzw. beauftragten Dritten hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Gemeinde kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält, die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, sind die näheren Einzelheiten, insbesondere der Kostentragung, vorab zu regeln.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss bzw. Hausanschlussschacht im Ausnahmefall zulassen, wenn eine direkte Anbindung an öffentliche Entwässerungsanlagen nicht gegeben ist (Hinterliegergrundstücke), wenn technische Gesichtspunkte dies erfordern und die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. Die öffentliche Einrichtung endet mit dem Grundstücksanschluss für das erste Grundstück, sofern keine anderweitigen Festlegungen dazu getroffen werden bzw. bestehen.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den geltenden DIN-Vorschriften, abwassertechnischen Regeln und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Zentralkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläreinrichtung ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Klärschlammes und / oder des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist, sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht (Hausanschlussschacht) vorzusehen. Die Gemeinde kann zusätzlich zum Kontrollschacht eine Messeinrichtung verlangen. Ist die Erstellung eines Kontrollschachtes nicht möglich (Bebauungs- oder Öffentlichkeitsgrenze), ist innerhalb des Gebäudes als Kontrollstelle eine Reinigungsöffnung in der Grundleitung vorzusehen. Zugänge zu Kontroll- und Messeinrichtungen sind ständig freizuhalten.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle oder stehen Art und Weise des Betriebes der Sammelleitung (z. B. Stauraumkanal) einer Freigefälleentwässerung entgegen, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Abwasserhebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer der Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist. Die Abwasserhebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(5) Die Gemeinde kann weiterhin eine Rückhaltung und / oder zeitliche Abflussverzögerung des Regenwassers auf dem Grundstück fordern, wenn die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen diese Menge nicht aufnehmen kann, zugelassene Regenableitungsmengen überschritten werden, sich Regenwassermengen durch Versiegelung von Flächen wesentlich ändern oder baurechtliche bzw. wasserrechtliche Vorgaben dies erfordern. Dies kann mit Vorgaben der Spitzenabflussmengen vom



Grundstück (in l/s), als Abflussmenge bezogen auf die Größe der versiegelten Fläche (in l/s je ha versiegelte Fläche) sowie nach sonstigen baurechtlichen Festsetzungen erfolgen.

(6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem Grundstück an der Anschlussstelle, soweit nicht die Gemeinde nach ihrem Ermessen eine andere Festlegung trifft. Bei Grundstücken, die der Überschwemmung durch offene Gewässer ausgesetzt sind, kann die Gemeinde die Herstellung von Abläufen unter dem höchsten Wasserstand dieser Gewässer verbieten.

(7) Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur von fachlich geeigneten Unternehmen ausgeführt werden. Die Funktionsfähigkeit und Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage ist durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

(8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle der Gemeinde erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für die Einleitung ordnet die Gemeinde unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Antragsformular der Gemeinde mit entsprechenden Angaben und Anlagen,
- b) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000,
- c) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen Art und Lage der Leitungen und Schächte (einschließlich Kontrollstelle) und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,
- d) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf das aktuelle Höhensystem, aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und die höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind,
- e) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Erhebungsbogen zum Indirekteinleiterkataster
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (z. B. Kühlung, Abscheidung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen,
 - Eigentumsnachweis zum Grundstück.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der Vorbehandlung beabsichtigter Einrichtungen.

Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben. Beim Umgang mit gefährdenden Stoffen oder Einleitung von Abwässern i. S. d. Abwasserverordnung sind die erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden beizufügen.

f) Darüber hinaus ist bei vollbiologischen Kleinkläranlagen der Wartungsvertrag zwischen dem Betreiber der Kleinkläranlage und einem Fachbetrieb oder ein Nachweis der Befähigung zur Eigenwartung nach Maßgabe der ThürKKAVO vorzulegen.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

(5) Für das Verfahren für die Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Abs. 1 bis 3 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde und auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.



§ 11a **Errichtung und Inbetriebnahme im Fall der Direkteinleiter**

(1) Die Gemeinde hat als Abwasserbeseitigungspflichtiger Kleinkläranlagen vor Verfüllung der Baugrube als Erstkontrolle nach § 3 ThürKKAVO darauf zu überprüfen, ob sie

- a) den Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis und
- b) den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen

(2) Im Rahmen der Erstkontrolle vor Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage aus der direkt eingeleitet werden soll, ist erforderlich,

- a) die beabsichtigte Inbetriebnahme zwei Wochen vorher schriftlich der Gemeinde anzuzeigen
- b) folgende Unterlagen vorzulegen:
 - der Nachweis des Anlagentyps unter Angabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
 - die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer,
 - der Dichtigkeitsnachweis,
 - der Wartungsvertrag zwischen dem Betreiber der Kleinkläranlage und einem Fachbetrieb oder ein Nachweis der Befähigung zur Eigenwartung nach Maßgabe der ThürKKAVO sowie
 - der Grundstücksentwässerungsplan (Maßstab 1:100)

(3) Bei Errichtung eine Kleinkläranlage, hat der Betreiber die Gemeinde nach schriftlicher Aufforderung folgende Angaben zu machen:

1. zur Erreichbarkeit (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer),
2. zur Lage und Typ der Kleinkläranlage,
3. zur Anzahl, der an die Kleinkläranlage angeschlossenen Einwohner,
4. zur gegebenenfalls vorhandenen Zulassungsnummer sowie
5. über das Vorliegen einer wasserrechtlichen Gestattung und eines Wartungsvertrages

Die Gemeinde kann die Überlassung von Kopien der Unterlagen verlangen.

(4) Die Absätze 1 und 3 geltend entsprechend auch für bereits vorhandene Kleinkläranlagen, deren Einleitung an den Stand der Technik nach § 57 Abs. 1 WHG angepasst werden.

§ 12 **Überwachung**

(1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Kontroll- / Messschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon möglichst vorher verständigt, das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

Die Überwachung / Probenahme ist insbesondere bei Gewerbe- und Industriebetrieben nach Maßgabe der Thüringer Eigenkontrollverordnung erforderlich.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von 10 Jahren durch einen Fachbetrieb auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Gemeinde kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen

in einen Zustand gebracht werden, die Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

Dies gilt nicht, sofern § 12a dieser Satzung für Kleinkläranlagen Sonderregelungen vorsieht.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Kontroll- / Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 12a

Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen (Betreiberpflichten)

(1) Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist zur Eigenkontrolle verpflichtet. Diese richtet sich nach den Festlegungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik. Existiert eine solche nicht, hat der Betreiber durch regelmäßige Sichtkontrollen festzustellen, dass die Kleinkläranlage ordnungsgemäß funktioniert, nicht offensichtlich undicht oder in sonstiger Weise baufällig ist. Die Anforderungen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis oder aus satzungsrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

(2) Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist zur regelmäßigen Wartung der Anlage und der Anlagenteile nach den Bestimmungen der ThürKKAVO und den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der satzungsrechtlichen Regelungen verpflichtet und hat festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen.

Die genannte Verpflichtung ist im Fall der unter Abs. 2 a) definierten Anlagen durch Abschluss und ordnungsgemäße Durchführung eines Wartungsvertrages mit einem Fachbetrieb im Sinne von § 3 dieser Satzung zu erfüllen. Dies gilt nicht in dem Fall, in dem durch die Untere Wasserbehörde eine Befreiung erteilt wurde (fachkundige Eigenwartung).

a) im Fall des Bestehens einer bauaufsichtlichen Zulassung richten sich Häufigkeit und Umfang der Wartung nach den jeweiligen Festlegungen in der Zulassung. Existiert eine solche nicht, ist wie folgt zu verfahren:

1. vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 oder vergleichbare Anlagen sind entsprechend der DIN 4261 Teil 4 (Juni 1984) sowie Betriebsanleitung zu warten,
2. Pflanzenkläranlagen sind nach den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 262 (März 2006) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zu warten (jährliche Wartung, bei erheblichen Mängeln halbjährlich),
3. Abwasserteichanlagen sind einmal im Jahr zu warten; der Wartungsumfang umfasst mindestens:
 - a) die Sichtkontrolle auf Verkrautung, Bewuchs, Böschungsschäden, undichte Stellen,
 - b) die Kontrolle des Ablaufes (Kiesfilter, Tauchwand) auch auf Schlammabtrieb,
 - c) die Messung des Schlammspiegels im Teich und der Sichttiefe am Teichablauf und
 - d) die Durchführung von Stichproben des Ablaufes für die Parameter CSB, pH-Wert und absetzbare Stoffe.

Im Übrigen gelten für Abwasserteichanlagen die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 201 (August 2005) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

b) Abweichend von den Regelungen unter Abs. 2 a) kann die Wartung bedarfsgerecht, mindestens jedoch einmal jährlich, durchgeführt werden, falls die Kleinkläranlage über eine Einrichtung zur kontinuierlichen Messung der Ablaufparameter verfügt, mit der die Einhaltung der gesetzlichen Überwachungswerte beurteilt werden kann und die Daten dem zur Wartung beauftragten Fachbetrieb automatisch elektronisch übermittelt werden. Die Kleinkläranlage ist zu warten, wenn Messwerte das Überschreiten von 90 v. H. eines Überwachungswertes anzeigen (bedarfsgerechte Wartung).



(3) Der Betreiber einer Kleinkläranlage hat ein Betriebsbuch zu führen, welches der Gemeinde und der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme und für Eintragungen vorzulegen ist. Im Betriebsbuch sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen zu sammeln:

1. bei direkten Einleitern die wasserrechtliche Erlaubnis oder bei indirekten Einleitern die Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 58 Abs. 1 und 4 ThürWG zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation,
2. die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,
3. die Betriebsanleitung des Herstellers,
4. die Nachweise über die Schlamm Entsorgung einschließlich der entsorgten Schlammmenge,
5. die Nachweise über die Eigenkontrollen,
6. die Wartungs- und Kontrollprotokolle sowie
7. Unterlagen über durchgeführte Mängelbeseitigungen.

Die Unterlagen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 sind während der Nutzungsdauer der Kleinkläranlage dauerhaft, die Unterlagen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 bis 7 sind jeweils fünf Jahre aufzubewahren. Außerdem sind in dem Betriebsbuch Störungen oder Vorkommnisse zu vermerken, die eine Beeinträchtigung des Betriebes der Kleinkläranlage zur Folge hatten.

Das Betriebsbuch ist für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Stilllegung der Kleinkläranlage durch den Betreiber der Kleinkläranlage aufzubewahren und bei Wechsel des Betreibers einer Kleinkläranlage dem neuen Besitzer zu übergeben.

(4) Im Ergebnis der Feststellung nach § 12b Abs. 2 dieser Satzung ist der Betreiber der Kleinkläranlage verpflichtet, die beanstandeten Mängel innerhalb der gesetzten Frist zu beheben und dies der Gemeinde anzuzeigen.

§ 12b

Kontrolle des Betriebes und Wartung von Kleinkläranlagen

(1) Bei Kleinkläranlagen, aus denen Abwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet wird, obliegt die Kontrolle des Betriebes sowie die Wartung der Anlagen der Gemeinde im Hinblick auf

1. die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen,
2. den ordnungsgemäßen bau- und anlagentechnischen Zustand sowie die Funktion der Anlage,
3. die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenkontrolle, der Wartung und der Schlammleerung,
4. die ordnungsgemäße Führung des Betriebsbuches und
5. die dauerhafte Funktion des Betriebsstundenzählers (für Anlagen, die den Anforderungen nach Anhang 1 Buchstabe C Abs. 1 der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen).

Die regelmäßige Kontrolle erfolgt grundsätzlich im Abstand von zwei Jahren. Werden bei einer regelmäßigen Kontrolle keine erheblichen Mängel festgestellt, verlängert sich der Abstand zur nächsten regelmäßigen Kontrolle auf drei Jahre.

(2) Entspricht das Ergebnis der Kontrolle nicht den Anforderungen der ThürKKAVO oder wasserrechtlichen Erlaubnis oder wurden sonstige erhebliche Mängel festgestellt, so hat die Gemeinde dies zu beanstanden und auf die notwendige Behebung der Mängel unter angemessener Fristsetzung hinzuweisen und diese zu kontrollieren.

(3) Über das Ergebnis der Kontrolle sowie der Mängelbeseitigung erstellt die Gemeinde ein Protokoll, welches sie der zuständigen Unteren Wasserbehörde und dem Betreiber übergibt. Dieses enthält insbesondere einen Vermerk darüber, ob

1. erhebliche Mängel festgestellt oder auf sonstige Weise Missstände bekannt wurden, die eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Kleinkläranlage gefährden, und
2. ein beanstandeter Mangel vollständig oder nicht vollständig behoben wurde.

§ 13 **Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind auf Kosten des Grundstückseigentümers außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Zentralkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist. Die Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage umfasst auch die Letztabfuhr. Die Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Gemeinde anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 14 **Entsorgung des Fäkalschlammes**

(1) Die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und führt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. Die näheren Bestimmungen dazu ergeben sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage. Fäkalschlamm ist prinzipiell dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu übergeben. Den Vertretern der Gemeinde und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt, sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen, die Gemeinde entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.

(5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(6) Die entnommene Schlammmenge ist durch den Grundstückseigentümer unverzüglich durch Klarwasser zu ersetzen. Dies gilt nicht bei abflusslosen Sammelgruben. Die näheren Bestimmungen dazu ergeben sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage.

§ 15 **Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.



(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Zentralkläranlage oder des Gewässers führen,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser (Fremdwasser),
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe oder flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwässer aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben oder abflusslosen Gruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole, Lösemittel.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat,
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 59 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes eingeleitet werden, soweit die Gemeinde keine Einwände erhebt.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlagen, Abscheidern und sonstigen Vorbehandlungen nicht den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes und / oder den Anforderungen der Abwasserverordnung entsprechen wird, insbesondere
- das wärmer als + 35°C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle, Leichtflüssigkeiten und Fette enthält oder
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. das Einleiten von gentechnisch manipulierten Stoffen.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art

oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann, erforderlichenfalls die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Gemeinde kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

(9) Für das Verfahren nach § 15 Abs. 6 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage, gemäß den DIN-Vorschriften ausreichend bemessene Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen (Fettabscheider mindestens einmal monatlich, Leichtflüssigkeitsabscheider mindestens alle fünf Jahre, sofern die Anforderungen aus dem Thüringer Abscheidererlass eingehalten werden) und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist durch die Grundstückseigentümer oder übrigen Verfügungsberechtigten des Grundstückes schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden. Grundlage hierfür sind die Bestimmungen der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung.



(3) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

(5) Zur Sicherstellung der Betreibung der öffentlichen Abwasseranlagen ist der Gemeinde ein ungehinderter Zugang zu den Entwässerungsanlagen auf dem Grundstücken zu gewähren.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach §§ 19, 20 Absätze 2 und 3 ThürKO (in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG) kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
5. die Vorschriften des § 1 Abs. 4 verletzt,
6. entgegen § 9 Abs. 8 die Anpassung nicht oder nicht umfassend in der vorgeschriebenen Form vornimmt.

§ 21 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 21a Verwaltungskosten

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen und sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung der Gemeinde nach dieser Satzung erbracht werden, erhebt die Gemeinde auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen).

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.01.2002 außer Kraft.

Tabarz, den 18.06.2011




KLEMM
Bürgermeister

18

bee

Anlagentyp	1	2	3	4
Bezeichnung	abflusslose Sammelgrube	Mehrkammerabsetzgrube	Mehrkammerausfallgrube	Anlagen mit Abwasserbelüftung "Vollbiologische Kleinkläranlage"
Verfahren	-	Anlagen ohne nachgeschaltete biologische Reinigungsstufe	biologische Reinigungsstufe	Anlagen mit nachgeschalteter biologische Reinigungsstufe
Merkmale	Auffanggrube ohne Ablauf	- Nutzvolumen je EW min. 500 l - Nutzvolumen ges. min. 2000 l - bis 4000 l Zweikammergruben möglich	Nutzvolumen - je EW min. 1500 l - ges. min. 6000 l	Abwasservorreinigung bemessen wie bei Anlagentyp 2 oder 3
Wartungsvertrag	-	wird empfohlen		ist vorgeschrieben
Schlamm-entnahme bei:	Abwasserentnahme nach Bedarf	50 % Füllung des Nutzvolumens aller Kammern	alle 2 Jahre oder 50 % Füllung des Nutzvolumens aller Kammern	50 % Füllung des Nutzvolumens der Vorklärung (evtl. Schlamm-speicher separat)
Vorgehen bei Reinigung	vollständig entleeren	vollständig entleeren	vollständige Entleerung (abzüglich Impfschlamm) oder Entnahme des Boden- und Schwimmschlammes; eine geringe Schlammmenge (entsprechend einer Füllhöhe von 30 cm) wird als Impfschlamm zur raschen Reaktivierung der Ausfallvorgänge ("teilbiologische" Abwasser- und Schlammbehandlung) in der Grube zurück gelassen	bei vorgeschalteter Mehrkammerabsetzgrube Entleerung und vorgeschalteter Mehrkammerausfallgrube Entschlammung aller Kammern der Vorklärung (Vorgehen wie bei Typ 2 oder 3)
Entsorgung	abhängig von Wasserverbrauch und Nutzvolumen, nach Bedarf	mindestens einmal jährlich	alle 2 Jahre oder bedarfsgerecht nach Schlammspiegel-messung (mindestens nach 5 Jahren)	laut Wartungsprotokoll
Aufgaben des Kunden	Sicherstellung der Zufahrtsmöglichkeit für den Schlammsaugwagen und Gewährleistung der Zugänglichkeit der Kammern	Sicherstellung der Zufahrtsmöglichkeit für den Schlammsaugwagen und Gewährleistung der Zugänglichkeit der Kammern; nach Schlammmentnahme aller Kammern bis zum Überlauf mit Wasser auffüllen	Sicherstellung der Zufahrtsmöglichkeit für den Schlammsaugwagen und Gewährleistung der Zugänglichkeit der Kammern; nach Schlammmentnahme aller Kammern bis zum Überlauf mit Wasser auffüllen	Sicherstellung der Zufahrtsmöglichkeit für den Schlammsaugwagen und Gewährleistung der Zugänglichkeit der Kammern; nach Schlammmentnahme aller Kammern bis zum Überlauf mit Wasser auffüllen